# BWNEWS

## 6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

MEHR DAZU AUF SEITE 3

## Editorial

**Sehr geehrte Leser,**

*sicherlich haben Sie auch schon etwas von „**Tax Compliance**“ gehört. Hierunter versteht man – vereinfacht ausgedrückt – die innerbetriebliche Organisation zur Einhaltung steuerlicher Pflichten. Bislang gibt es noch keine gesetzliche Pflicht, ein Tax-Compliance-Management-System (Tax-CMS) vorzuhalten. Das ist auch einer der Gründe, wieso das Thema nicht sehr weit oben auf der Tagesordnung mittelständischer Unternehmen steht – man scheut den Aufwand und erkennt keinen Nutzen.*

*Doch was ist ein Tax-CMS, wie sieht es aus und was bringt es? Diese Fragen sind nicht einfach zu beantworten. Es gibt kein Tax-CMS „auf Knopfdruck“ und auch keine Vorlage, die man kopieren kann. Ein solches Regelwerk sollte sich immer am individuellen Unternehmen orientieren – schließlich geht es ja auch um ihre eigenen Prozesse. Und die Vorteile? Geschäftsführungsorgane sehen sich zunehmend Haftungsrisiken ausgesetzt, auch im Bereich der steuerlichen Fehlerberichtigung spielt das Tax-CMS als Abgrenzung zur Straftat / Ordnungswidrigkeit mitunter eine wichtige Rolle. Ein Tax-CMS ist jedoch auch eine gute Gelegenheit, die eigenen Prozesse im Unternehmen zu erfassen, zu prüfen und ggf. zu verbessern. Dadurch bringt ein Tax-CMS ein Mehr an Sicherheit und trägt zur Steuerreduzierung bei.*

*Wir unterstützen Sie beim Aufbau eines Tax-CMS. Wie? Das ist so individuell wie Sie selbst und stimmen wir mit Ihnen ab. Ein Anfang ist die Erfassung und Analyse bestehender Regelungen und Prozesse. Daran schließt sich ein Soll-Konzept an, bei dessen Umsetzung im Unternehmen wir Ihnen zur Seite stehen.*

*Wenn Sie mehr über das Tax-CMS und seine Umsetzung erfahren wollen, sprechen Sie uns an. Unsere Experten helfen Ihnen ganz nach Ihren Wünschen.*

*Stuttgart, im August 2018*

*Marc Zeitzschel*

## Inhalt dieser Ausgabe


- 6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung **S.3**
- Shuttleservice: Bustransfer zur auswärtigen Betriebsveranstaltung steuerfrei **S.4**
- Dienstfahrräder: Steuerliche Regelungen im Überblick **S.5**
- Gewerbesteuer: Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Außenprüfung **S.5**
- Betriebe gewerblicher Art: Rücklagen im Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft im Fokus **S.6**
- Innergemeinschaftliches Verbringen: „Pommes-Erlass“ wird abgeschafft **S.6**
- Factoring: Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer **S.6**
- Finanzministerkonferenz: Bürgerfreundlichere Sprache soll Einzug halten **S.7**
- Gespendete Pfandflaschen: Wann ein Sonderausgabenabzug möglich ist **S.7**
- Private Fahrzeugnutzung: Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR **S.7**
- Mobilität von Arbeitnehmern: Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben **S.7**
- Altersbedingte Krankheiten: Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung **S.7**
- Fitnessstudio: Mitgliedschaft als monatlicher Sachbezug bis 44 € steuerfrei **S.7**
- Europäischer Gerichtshof: Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft und Vorsteuerabzug **S.7**

## 6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet.

**Hinweis:** *Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuernachzahlung von 1,98 Mio. € leisten sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%-ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.*

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem neuen Schreiben erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter eine AdV auch in anderen Fällen gewähren dürfen. Konkret gilt:

**Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015:** Wendet sich ein Steuerbürger mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), sollen die Finanzämter ihm auf Antrag grundsätzlich eine AdV gewähren, sofern Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 betroffen sind. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.

**Verzinsungszeiträume vor dem 01.04.2015:** Sofern ein Steuerbürger eine AdV für vor dem 01.04.2015 liegende Verzinsungszeiträume beantragt, liegen die Hürden höher. Die Finanzämter sollen dann die AdV nur gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerbürger ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerbürgers an der AdV muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden. In diesem Zusammenhang müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerbürger wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und demgegenüber der Eingriff beim Steuerbürger als eher gering einzustufen ist.

**Hinweis:** *Das BMF stellt klar, dass die Finanzverwaltung trotz der AdV-Gewährung nicht an der Verfassungsmäßigkeit des 6%-igen Zinssatzes zweifelt.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

## Shuttleservice: Bustransfer zur auswärtigen Betriebsveranstaltung steuerfrei

Um den Zusammenhalt in der Firma zu fördern, eignen sich seit jeher Betriebsveranstaltungen. Damit die Kosten nicht ausufern und nicht eher private als betriebliche Interessen das Wesen der Veranstaltung bestimmen, hat der Gesetzgeber einen Freibetrag von 110 € festgesetzt: Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen bleiben bis zu einem Betrag von 110 € je Feier und teilnehmendem Arbeitnehmer steuerfrei. Darüber hinaus liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Streit gab und gibt es jedoch immer wieder über die Frage, welche Kosten einer Betriebsveranstaltung bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Freibetrag einbezogen werden müssen. So hatte kürzlich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) zu entscheiden, ob die Kosten für einen Bustransfer zum Veranstaltungsort bei der Berechnung zu berücksichtigen sind.

Das FG wies auf die letztlich entscheidende Frage hin: Hat der Arbeitnehmer hierdurch einen Vorteil erlangt oder nicht? Hier scheiden sich die Antworten grundsätzlich nach alter und neuer Rechtslage. Vor 2015 wurden die Rahmenkosten der Betriebsveranstaltung nicht als ein Vorteil für die Arbeitnehmer angesehen und durften somit auch nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Seit 2015 werden jedoch alle Zusatzkosten rund um die Feier in die Berechnung des geldwerten Vorteils einbezogen. Der Shuttleservice im Urteilsfall ist aus diesen Überlegungen jedoch herauszuhalten. Denn ohne den Fahrdienst hätten die Arbeitnehmer die Fahrt selbst organisieren und bezahlen müssen. Insoweit handelte es sich daher quasi um einen Werbungskostenersatz - und der ist steuerfrei.

**Hinweis:** ***Sie haben Fragen zu Betriebsveranstaltungen? Gerne besprechen wir mit Ihnen, inwieweit Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

## Gewerbesteuer: Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Außenprüfung

Bei einer Prüfung der Gewerbesteuer ist es zulässig, dass neben dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen noch ein Gemeindebediensteter teilnimmt. Dagegen klagte eine Frau, die zuvor vom Finanzamt über dessen Anwesenheit informiert worden war. Die Anordnung sei formell rechtswidrig. Sie scheiterte damit jedoch vor dem Finanzgericht Düsseldorf.

**Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

## Dienstfahrräder: Steuerliche Regelungen im Überblick

Wer sich auf sein Fahrrad schwingt, schont nicht nur die Umwelt, sondern tut obendrein noch etwas Gutes für die eigene Gesundheit. Auch aus steuerlicher Sicht kann der Tritt in die Pedale sinnvoll sein, denn Arbeitnehmer können für ihren Weg zur Arbeit selbst dann die Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer abziehen, wenn sie die Wegstrecke mit dem Fahrrad zurücklegen (verkehrsmittelunabhängige Pauschale). Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun dargelegt, wann Arbeitnehmer für die Nutzung eines Dienstfahrrads einen geldwerten Vorteil lohnversteuern müssen. Danach gilt:

**Betriebliche Fahrten:** Darf der Arbeitnehmer das Fahrrad nachweislich nur für betriebliche Zwecke nutzen, fällt kein steuererhöhender Vorteil an.

**Privatfahrten:** Ist eine Privatnutzung des Dienstfahrrads erlaubt, muss hierfür ein Nutzungsvorteil nach der sogenannten 1-%-Regelung lohnversteuert werden.

**Beispiel:** Arbeitgeber A stellt Arbeitnehmer B ein hochwertiges Dienstfahrrad zur privaten Mitnutzung zur Verfügung, die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers liegt bei 1.500 €. Der geldwerte Vorteil beträgt für das ganze Jahr 180 € (1.500 € x 1 % x 12 Monate). Unterstellt man beim Arbeitnehmer einen Grenzsteuersatz von 42 %, löst diese Regelung bei ihm eine jährliche Mehrsteuer von nur 75,60 € zuzüglich Solidaritätszuschlag aus.

**Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte:** Kann das Dienstfahrrad für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genutzt werden, muss der Arbeitnehmer hierfür keinen zusätzlichen geldwerten Nutzungsvorteil lohnversteuern. Anders ist der Fall aber gelagert, wenn der Arbeitnehmer für seine Pendelfahrten zur Arbeit ein dienstliches E-Bike nutzen kann, das Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt und somit verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug anzusehen ist: In diesem Fall muss er für die Nutzung des E-Bikes zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen zusätzlichen geldwerten Nutzungsvorteil (0,03-%-Vorteil) lohnversteuern. Der Arbeitgeber hat aber die Möglichkeit, hierauf eine 15%ige Pauschalversteuerung anzuwenden. Arbeitnehmer dürfen den Nutzungsvorteil alternativ durch eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte (für höchstens 180 Tage im Kalenderjahr) ermitteln; der Vorteil muss dann mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und Fahrt angesetzt werden.

**Hinweis:** Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Dienstfahrrad zur Verfügung, kann er sämtliche mit dem Fahrrad zusammenhängenden Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

## Betriebe gewerblicher Art: Rücklagen im Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft im Fokus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Gemeinden bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden dürfen, die bis zu ihrer Auflösung kapitalertragsteuermindernd wirken. Der BFH wendet sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, nach der bei Regiebetrieben nur dann Rücklagen gebildet werden dürfen, wenn die Zwecke des Betriebs ohne die Rücklagenbildung nicht erfüllt werden können.

**Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

## Innergemeinschaftliches Verbringen: „Pommes-Erlass“ wird abgeschafft

Eine Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliches Verbringen sah bislang vor, dass für Lieferungen, bei denen der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand in den Bestimmungsmitgliedstaat an den Abnehmer befördert, unter bestimmten Voraussetzungen ein innergemeinschaftliches Verbringen angenommen wird. Diese Vereinfachungsregelung wird nun - 25 Jahre nach ihrer Einführung - abgeschafft.

**Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

## Factoring: Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer

Die im Umsatzsteuergesetz verankerte Regelung zur Haftung bei Abtretung von Forderungen dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen. Die Finanzverwaltung hat sich anlässlich eines früheren Urteils des Bundesfinanzhofs und einer zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetzesänderung zur Abtretung und der Inanspruchnahme des Abtretungsempfängers für die in Forderungen enthaltene Umsatzsteuer geäußert.

**Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

## Finanzministerkonferenz: Bürgerfreundlichere Sprache soll Einzug halten

Fachbegriffe, lange Sätze und Gesetzesangaben: Vielen Bürgern fällt es schwer, die Schreiben und Bescheide ihres Finanzamts zu verstehen. Um die „Kommunikationsprobleme“ zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen aus dem Weg zu räumen, haben sich die Finanzminister der Länder für eine bürgerfreundlichere Sprache ausgesprochen, die sowohl die Akzeptanz der komplexen Steuermaterie als auch die Bürgerzufriedenheit steigern soll.

**Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

**Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?**
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

**www.bw-partner.com**

**Gespendete Pfandflaschen: Wann ein Sonderausgabenabzug möglich ist**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**Private Fahrzeugnutzung: Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**Mobilität von Arbeitnehmern: Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**Altersbedingte Krankheiten: Unterbringung im Seniorenheim als außergewöhnliche Belastung**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**Fitnessstudio: Mitgliedschaft als monatlicher Sachbezug bis 44 € steuerfrei**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**Europäischer Gerichtshof: Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft und Vorsteuerabzug**

**Hier klicken um mehr zu erfahren.**

**BW PARTNER**
**Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

**BW**Seminar

## **BW**Seminar

Internationale Geschäftsbeziehungen prägen zunehmend den deutschen Mittelstand. Das hat auch die Finanzverwaltung erkannt: Betriebsprüfer schauen sich verschärft internationale Sachverhalte an und prüfen deren Ausgestaltung vor dem Fremdvergleichsgrundsatz. Auch hierbei gibt es Spielregeln, die man kennen und einhalten sollte. Ein „internationales Steuergesetz“ gibt es jedoch nicht, daher muss man das Zusammenspiel der einzelnen Gesetze mit Auslandsberührungen kennen und verstehen. Die Vielfalt dabei ist groß: von umsatzsteuerlichen Aspekten über die Besteuerung von Betriebsstätten bis hin zu Verrechnungspreisen, Meldepflichten und Quellensteuern oder die (steuer-)politischen Veränderungen in anderen Ländern. Egal, ob Sie schon im Ausland unternehmerisch aktiv sind oder erst den Einstieg planen – unser „Blick ins Ausland“ gibt Ihnen das notwendige Know-how an die Hand, damit das Engagement nicht in schlechter Erinnerung bleibt. Unser nächstes **BW**SEMINAR am Dienstag, den **16.10.2018**: **Internationales Steuerrecht** – Aktuelles für den Mittelstand. Nähere Informationen erhalten Sie in einer gesonderten Einladung.

**WISSENSWERTES**

## Wussten Sie schon, warum nasse Kleidung dunkler aussieht?

Wenn Licht das Medium wechselt, wird ein Teil reflektiert, ein Teil wird durchgelassen und ein Teil wird absorbiert. Das Verhältnis hängt dabei von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab. Betrachtet man einen Löffel in einem halb gefüllten Glas Wasser von der Seite, erscheint er zweigeteilt. Sein unterer Teil wirkt zum oberen verschoben, denn das Licht, das vom Löffel ins Auge gelangt, muss erst durch Wasser, dann durch das Glas und dann durch die Luft. Ein T-Shirt scheint auf den ersten Blick an der Oberfläche glatt zu sein. Unter dem Mikroskop sieht es jedoch aus wie eine Mondlandschaft. Die rauen Stofffasern bestehen aus vielen winzigen, gegeneinander verkanteten Flächen, an denen das Licht abprallt und immer wieder seine Richtung ändert, bis es schließlich in unser Auge zurückfällt. Ist das T-Shirt nass, so wird ein kleiner Teil des Lichts vom Wasser absorbiert, einige Strahlen dringen zum Stoff vor, wiederum nimmt dieser einen weiteren Teil des Lichtes auf, der Rest wird reflektiert. Bei der Rückkehr zum Auge wird wiederum ein Teil vom Wasser aufgenommen. Bei uns kommt also weniger Licht an, als würden wir das trockene Shirt betrachten. Die nasse Kleidung streut das Licht weniger und erscheint damit dunkler. Der Unterschied wird bei heller Kleidung noch deutlicher, weil dunkle bereits von sich aus mehr Licht absorbiert.

**Disclaimer**

**BW**NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Thomas Lachemund, Seite 4: Â©alphaspirit - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de